

N^o 59.

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

63.

Geschehen Detmold am Landtage den 13ten October 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Schüz sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Geheime Regierungsrath Piderit und Herr Regierungsrath Feldman.

Das Protocoll der Sitzung vom 11. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren

1) eine Petition vieler Eingefessenen und Einlieger zu Schlangen, verschiedene Gegenstände betr., übergeben vom Abg. Hausmann;

2) ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 9. d. M. die Trennung des Staatshaushalts vom Domanalhaushalte betr., Anl. a.

Abg. Schierenberg trug sodann den selbstständigen Antrag, Anl. b., die §§. 27 und 29 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betr., vor.

Hierauf interpellirte Abg. Meyer den Ausschuß für den die Eidesleistungen betreffenden Gesetzentwurf und fragte an, warum bisher von diesem schon seit so langer Zeit bestehenden Ausschusse noch nicht berichtet sei. Die Erledigung der Vorlage sei dringlich, weil zur Zeit die Eide immer noch confessionell abgenommen würden und abgeleistet werden müßten.

Präsident v. Cölln als Vorsitzender der Commission erklärte, es sollte in einer der nächsten Sitzungen diese Interpellation nach Rücksprache mit den übrigen Commissionsmitgliedern beantwortet werden.

Nach Uebergang zur Tagesordnung wurde hiernächst nochmals über den Antrag der Majorität der Commission zu S. 31 des Gesetzentwurfs zur Abänderung und Ergänzung der Ablösungsordnung abgestimmt und zwar namentlich nach dem früheren Antrage.

Es stimmten für denselben mit Ja die Abgeordneten:

Rule-

Rulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Meyer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Kloke, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer, Schierenberg, Hausmann, König —

es war demnach wiederum mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit eingetreten, und wurde daher, der Geschäftsordnung gemäß, der Antrag für abgelehnt und der der Minorität der Commission vom Vorsitzenden für angenommen erklärt.

In gewöhnlicher Abstimmung wurde hierauf der Echterlingsche Antrag zu S. 31 angenommen.

Rücksichtlich der Abstimmung über das Gesetz nach erster Lesung wurde von 5 Abgeordneten namentliche Abstimmung verlangt, und stimmten für dasselbe mit Ja die Abgeordneten:

Stuckmann, Kloke, Wesel, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Schierenberg, Hausmann, König —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bunte, Hagemeister, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Tappe, Hildebrand, Meyer, Rulemann —

dasselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

Abg. Hildebrand übergab hierauf das Separatvotum, Anl. e., rücksichtlich dieses Gesetzes zu den Acten.

Abg. Petri II. erklärte, er habe nur deshalb gegen das Gesetz nach erster Lesung gestimmt, weil er in der gestrigen Sitzung nicht anwesend gewesen und die dort gefassten Beschlüsse nicht kenne, da das betr. Protocoll heute nicht verlesen sei.

Es wurde hierauf zur Verathung des selbstständigen Antrags des Abg. Hagemeister, die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen betr., übergegangen.

Abg. Hagemeister erklärte, er müsse jetzt um so mehr die beantragte Erlassung eines polizeilichen Verbots wünschen, da, wie der Herr Regierungscommissar erklärt habe, die Gensdarmen bereits auf Grund des Gesetzes von 1808 instruiert seien, an Sonn- und Festtagen Jagende zur Brüge zu bringen, damit nicht aus Unwissenheit Viele in Strafe genommen würden.

Herr Regierungsrath Heldman verlas die betr. Bestimmung des Gesetzes

gesetzes von 1808, die ihm allerdings zureichend erscheine; indeß sei eine allgemeine Bekanntmachung immer wünschenswerth.

Abg. v. Stietencron beantragte, den Antrag ohne weitere Discussion anzunehmen, vorausgesetzt, daß es der Regierung überlassen bliebe, die Art und Weise der Bekanntmachung zu bestimmen.

Abg. Leizmann war für den Antrag, bemerkte jedoch, die Jagd sei ein Vergnügen und keine „Handthierung,“ wie das Gesetz von 1808 sich ausdrücke, es sei deßhalb ein ausdrücklicher Beschluß über die Ausdehnung jenes Gesetzes auf das gefährliche, meistens von Unbefugten getriebene Jagen an Sonn- und Festtagen erforderlich, zumal da die Beamten, wie er vernommen habe, in dieser Beziehung das Gesetz verschieden auslegten.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, es scheine ihm jetzt doch auch so, als wenn nicht bloß eine Erinnerung an jene Verordnung, sondern eine Erläuterung und Ausdehnung derselben erforderlich sei, da die Jagd zu den öffentlichen Vergnügungen zu zählen sei und also vor und nach dem Gottesdienste gestattet sein würde. Die vorgeschlagene Bekanntmachung werde aber der Regierung erwünscht sein.

Abg. Wesel war für den Antrag, da das fragl. Jagen eine Schändung des Sabbaths sei und verboten werden müsse, wie viele andere dergleichen Mißbräuche, z. B. Märkte an Sonntagen &c. —

Abg. Echterling stellte den Antrag, daß dem Jagdgesetze ein Verbot über das Jagen an Sonn- und Festtagen beigegeben und zugleich beschloffen werde, daß alle bis zur Publication dieses Gesetzes begangene Excesse dieser Art, resp. Strafen und Untersuchung niedergeschlagen sein sollten — was bei der verschiedenen Auslegung der gesetzlichen Bestimmung billig erscheinen werde.

Abg. Meyer behauptete, es liege in dem Antrage der Vorschlag eines neuen Gesetzes vor, derselbe bedürfe also zweier Lesungen; er stelle indeß den Verbesserungsantrag, es möge bestimmt werden: vor beendigtem Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienste wird das Jagen bei 3 Rthl. Strafe verboten.

Abg. Petri I. war für den Antrag so wie er gestellt worden; das Verbot sei in der Verordnung von 1808 noch nicht enthalten, da das Jagen, wie das an Sonntagen oft gestattete Scheibenschießen, zu den Vergnügungen gehöre; indeß sei das Sonntagsjagen vieler unbefugter junger Leute, die öfters mit verrosteten Gewehren und nur zum Zeitvertreib, um einmal loszuknallen, hinaus gingen, sehr gefährlich.

Abg. Meyer: es sei nur dahin zu sehen, daß die kirchliche Feier nicht gestört werde, dieserhalb aber eine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich;
nach

nach dem Gottesdienste müsse das Jagen eben so gut gestattet sein, wie Scheibenschießen, Tanz- und andere Lustbarkeiten; dem Städter seien zwar Sonntags viele solche Zerstreuungen und Vergnügungen geboten, für den einsam wohnenden Landmann sei aber die Jagd am Sonntag fast das einzige Vergnügen, wolle man ihm dieses noch nehmen und glaube man berechtigt dazu zu sein, so wäre es ja besser, gleich zu befehlen, daß Jeder den ganzen Sonntag beten solle, um alle möglichen Störungen zu entfernen.

Abg. Hausmann: einer Verschärfung der die Sabbathfeier schützenden Gesetze bedürfe es nicht, es handle sich hier nur um ein Verbot des gefährlichen Sonntagsjagens, da dürfe dann aber auch nach dem Gottesdienst das Jagen nicht gestattet sein, weil das nur wieder zu Mißbrauch Anlaß gebe, er beantrage daher: „Fürstliche Regierung werde ermächtigt, das Jagen an Sonn- und Festtagen durch ein polizeiliches Verbot in Zukunft bei 1 Rthl. Strafe zu verbieten.“

Abg. Hildebrand: es handle sich hier um die Freiheit des Jagdrechts; nun habe man schon bei der Verathung des Jagdgesetzes gesehen, daß das Jagen eigentlich nur ein Vergnügen für den Vornehmen und Reichen sein solle, der nicht vornehme Mann, der es etwa Sonntags ausüben könne, brauche ja keinen Theil daran zu haben; dazu komme, daß die Kirche eine strenge Sabbathfeier fordere — sie müsse ihren Willen haben und fordere die Hülfe des Staats, dem sie dann ihre Hülfe wieder anbiete — er wundere sich, daß nicht der Antrag gestellt worden, es solle alle Tage Sonntag und damit das Jagdrecht ganz abgeschafft sein. Die Kirche aber sei durch die Grundrechte vom Staate getrennt, sie müsse jetzt auf eigenen Füßen stehen, ihre eigenen Wege gehen und ihrer geistigen Mittel sich bedienen ohne Hülfe des Staats. Es sei erwähnt worden: das Jagen am Sonntag sei „unpassend“. Wenn alles Unpassende polizeilich verboten werden sollte, das führte zu einer Denunciantenjagd; höchstens würde er für den Meyerschen Antrag stimmen können, da seinem Gefühle nach während des Gottesdienstes Ruhe sein solle.

Abg. Kulemann war gleichfalls gegen den Antrag; die Ansicht des Abg. Hagemeister, daß es hier nur auf eine Anwendung des Gesetzes von 1808 ankomme, sei eine Privatan sicht, die er nicht theile; die Ansicht des Abg. Wesel, daß das Jagen eine Schändung des Sabbaths sei, wäre nur eine particulare Ansicht; Staat und Kirche seien jetzt getrennt und in staatsbürgerlicher Hinsicht, Christen, Juden, Mahomedaner gleich berechtigt; mit demselben Rechte, wie hier der Christ, könne der Jude verlangen, daß an seinem Sabbath, den Sonnabend nicht gejagt werde; der Staat dürfe jetzt nur bürgerliche Rücksichten kennen.

Der

Der Antrag des Abg. Hagemeister wurde hierauf mit Vorbehalt der Abstimmung über die ferneren Anträge angenommen; rücksichtlich des Hausmannschen Antrags trat mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit ein; der Antragsteller wollte nun den Antrag in der Erwartung, daß Fürstliche Regierung die Strafe wol nicht höher als auf 1 Rthl. bestimmen werde, zurückziehen, derselbe wurde aber vom Abg. Echterling wieder aufgenommen — so daß in nächster Sitzung nochmals abgestimmt werden muß; der erste Theil des Echterlingschen Antrags wurde abgelehnt, der zweite, die Amnestie betr., wurde angenommen, schließlich aber der Antrag des Abg. Meyer abgelehnt.

Es wurde hierauf zur Berathung der den §. 20 des Gesetzes über Hubeablösungen und Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorlage und Commissionsberichte übergegangen.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit führte an: das formelle Bedenken der Minorität möge begründet sein in dem Falle, wenn nach zweiter Lesung ein Antrag, wie er Regierungsseitig vorliege, von einem der Mitglieder des Landtags gestellt worden; für die Staatsregierung aber sei ein Beschluß des Landtags nicht eher bindend, als bis sie ihm ihre Zustimmung erteilt habe; die Regierung habe im vorliegenden Falle einen versöhnlichen Weg eingeschlagen, damit wegen eines einzelnen wol auszugleichenden Punktes nicht ohne Weiteres die Verweigerung der Sanction eintrete; würde der Landtag den Vorschlag der Regierung ohne weitere Prüfung ablehnen, so müsse diese darin eine störende Unwillfährigkeit erblicken; es sei überall in constitutionellen Staaten Sitte, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Factoren der Gesetzgebung durch Communicationen auszugleichen versucht werde.

Was die Sache selbst betreffe, so könne, wenn einfach von Stimmenmehrheit in einem Gesetze die Rede sei, zwar nur angenommen werden, daß die Kopfzahl entscheiden solle, indeß seien doch Zweifel dagegen, denn wenn man nur auf die bloße Vernunft sich berufe, so sage diese, daß bei ungleichen Antheilen die Entscheidung nach deren Größe erfolgen müsse, wie dieser Grundsatz z. B. bei Actiengesellschaften allgemein angenommen sei; ein positives Gesetz für die Kopfzahl gebe es nicht, unsere particulare Gesetzgebung sei aber in analogen Fällen dagegen, z. B. im Ablösungsgesetze, auf welches im Allgemeinen §. 1 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich verweise; es sei also auch hier eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich, weil ein Gesetz in sich selbst klar sein müsse und man, um es auszulegen, nicht auf die Landtagsverhandlungen zurückgehen könne.

ad 3)

ad 3) des Berichts der Commission gebe er die Bemerkung derselben als richtig zu.

ad 4) nehme er auf die Gründe des Erlasses Fürstlicher Regierung Bezug, wo nachgewiesen worden, daß, da die Einlieger kein Recht zur Theilnahme an den Gemeinheitstheilungen hätten, es sich hier um ein Geben auf Kosten Dritter handle und am Ende in der Art, daß daraus den Beschenkten kein Nutzen erwachse.

Abg. Tenge war für einen vermittelnden Weg was den Punkt sub 1) anlange, in der Art, wie z. B. bei der Paderborner Eisenbahngesellschaft 20 der höchste Betrag der Stimmen eines Actionärs sei, derselbe möge auch noch so viele Actien besitzen. Er beantrage demnach den Zusatz: die Stimmberechtigung wird theils nach der Kopfszahl, andernteils nach Maßgabe des Interesses der Betheiligten und zwar derart bemessen, daß denjenigen eine Stimme gebührt, welche das Recht zur Hude mit Rühen bis zur Zahl von zweien derselben oder mit sonstigen diesen in der Nutzung gleichstehenden Gerechtsamen besitzen, daß dagegen jenen Interessenten, deren Berechtigung wenigstens ein dreifaches, beziehungsweise ein sechs- und mehrfaches Nutzungsrecht zusteht, 2 resp. 3 Stimmen beigelegt sein sollen.

Abg. Hausmann beantragte hierauf, daß zunächst über die 3 ersten Punkte, worüber Majorität und Minorität einverstanden seien, abgestimmt, dann aber zum 4ten übergegangen werde.

Diesem Antrage trat der Abg. Leizmann bei.

Abg. Meyer beantragte, daß vorab die formellen Bedenken der Minorität der Commission erledigt würden, für welchen Antrag, welcher dann auch angenommen wurde, sich die Abgeordneten Petri I. und Petri II. erklärten.

Abg. Meyer führte hierauf an: durch die Verfassung müsse erst die Frage entschieden werden, welche Wirkung der Regierung gegenüber ein Landtagsbeschluß habe; sobald indeß eine Verweigerung der Sanction nicht vorliege hätten die Mitglieder der Regierung und diese selbst, wenn sie einen Punkt zur Erwägung stellten, nicht mehr Recht, als bei den gewöhnlichen Berathungen, wo eine solche Bemerkung als Antrag aufgenommen werden müsse; das sei aber nach vollendeter zweiter Lesung nicht mehr möglich, wie der Herr Regierungscommissar selbst zugegeben habe; indem er auf das Minoritätserachten Bezug nehme, stelle er daher den Antrag, zu beschließen, daß aus formellen Bedenken nicht auf die Berathung des Regierungserlasses eingegangen werden könne und solle.

Abg. Rulmann: die Art des Veto stehe durch die Verfassung noch nicht fest; der Herr Regierungscommissar nehme das absolute Veto in Anspruch, es sei dieß dessen Privatansicht, aber auch ein stets suspensives Veto werde

werde hier dieselbe Wirkung haben; er könne aber auf den Erlaß nicht eingehen, weil ihm der Landtag als Vertreter des Volks, eines Ununterbrochenen, höher stehe als die Regierung, die etwas Definirtes, Wechselndes sei.

Abg. Petri I.: der Landtag könne bei seinem Beschlusse beharren; indes sei es nach seinem Ermessen gut, auf den Erlaß einzugehen und nochmals zu prüfen; die Regierung habe ein suspensives Veto in der mildesten Form gewählt; würde aber auf den Erlaß nicht eingegangen, so bliebe nur die Verweigerung der Sanction des Gesetzes übrig.

Abg. Hildebrand: es sei zu wünschen, daß in dieser unbedeutenden Sache kein Conflict entstehe, das dürfe nur bei staatsgefährlichen Dingen der Fall sein; es möge also entweder die Sache erst entschieden werden, wenn die Vetofrage durch die Verfassung erledigt sei, oder die Regierung möge das Gesetz publiciren, da dann der Landtag doch alle Verantwortung zu übernehmen habe.

Abg. Hausmann: abgesehen von den formellen Bedenken komme in Betracht, daß der Beschluß des Landtags nach reiflicher Prüfung und allseitiger Erörterung der jetzt wieder vorgebrachten Bedenken gefaßt worden, durch ein Abgehen von dem Beschlusse werde also der Landtag zugestehen, daß er unbesonnen gehandelt oder es würde darin Furcht vor der Andeutung der Sanctionsverweigerung liegen. Wäre diese wirklich eingetreten, so werde die Sache anders stehen. Dem Landtage stehe wenigstens ein Gutachten zu, ändere er nun sofort seinen Beschluß, so werde er zugeben, daß er kein wohlüberlegtes Gutachten abgegeben habe.

Herr Geheime Regierungsrath Piderit bemerkte, der Wunsch des Abg. Hildebrand, daß ein Conflict vermieden werde, habe gerade die Regierung zu dem Erlasse motivirt; in einer Aenderung des Beschlusses würde auch, wie der Abg. Hausmann behauptete, keine Schwäche des Landtags liegen, derselbe könne eben so gut irren als ein einzelner Mensch und sei nicht untrüglich; die Regierung habe neue materielle Gründe gegen den Beschluß vorgebracht, würde darauf gar nicht eingegangen, so dränge man die Regierung in eine andere Stellung.

Herr Regierungsrath Feldman fügte hinzu: bei dem Jagdgesetze hätten einem Erlasse der Regierung dieselben formellen Bedenken entgegengestanden, wie hier; dort sei derselbe Weg eingeschlagen und der Landtag bereitwillig darauf eingegangen; eben so unbedenklich, wie dort, werde hier ein Eingehen auf die drei ersten Punkte sein; der Beschluß wegen des Antheils der Einlieger sei unausführbar und mit den bestehenden Verhältnissen nicht zu vereinigen. Alle übrigen Punkte, obgleich viele von dem Regierungsentwurfe abweichende Beschlüsse gefaßt worden, seien genehmigt, der
Land-

Landtag möge daher in diesem einen nachgeben, das sei keine Schwäche, wenn ein Factor der Gesetzgebung dem andern aus Gründen nachgebe; man möge wegen des einen Punkts nicht das ganze wichtige Gesetz in Frage stellen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte wurde hierauf der Antrag des Abg. Meyer — Ablehnung aus formellen Bedenken — verworfen.

ad 1) des Berichts stellte hierauf Abg. Schierenberg, da er durch die Erläuterung des Herrn Regierungscommissars überzeugt sei, den Antrag, im ersten Absätze hinter „beschlossen werden“ die Worte: „wobei die Stimmen nach der Kopffzahl berechnet werden“ hinzuzufügen.

Abg. Tenge wiederholte den oben gestellten Antrag; bei Annahme der Kopffzahl würden z. B. die Besitzer mehrerer Stätten sehr benachtheiligt sein.

Abg. Petri II.: er verstehe den Erlaß der Regierung so, daß diese das Princip der Abstimmung nach der Größe der Antheile angenommen zu sehen wünsche; er stelle daher, da die frühere $\frac{2}{3}$ Majorität nur aus Rücksicht auf die Erschwerung der Theilungen zu Gunsten der Einlieger beschlossen sei, diesen aber jetzt ein Antheil werden solle, folgende Anträge:

1) die Frage, ob nach der Kopffzahl oder nach der Größe der Antheile gerechnet werden solle, auszusetzen bis nach der Abstimmung über die Frage, ob der ad 4) gedachte Punkt aufgehoben werden solle;

2) im §. 20 im ersten Absätze die Worte „nach Maßgabe der Berechtigungen“ einzuschalten.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit bemerkte: die Regierung für sich sei für die Berechnung nach Antheilen; vorzugsweise aber wünsche sie, daß mögliche Zweifel entfernt würden, und werde sich dem Beschlusse des Landtags conformiren.

Es wurden hierauf der erste Antrag des Abg. Petri II. und der Antrag im Berichte der Commission abgelehnt, der Antrag des Abg. Schierenberg aber angenommen, womit zugleich der 2te Antrag des Abg. Petri II., der Antrag des Abg. Tenge und die Bedenken ad 2) und 3) des Berichts erledigt waren.

ad 4) wurde von 5 Abgeordneten namentliche Abstimmung verlangt.

Abg. König führte für den Antrag der Majorität noch den Grund an, daß nur in den Dorfschaften, wo sämtliche Colonen das Huderrevier gemeinschaftlich betrieben, die Einlieger Antheil an der Hude nähmen; es gebe indeß Dörfer, wo N^o 1 bis 6 einen besonderen Bezirk, N^o 7 bis 12 ebenso u. s. w. behüteten, dort würde also den Einliegern kein bestimmter Antheil zugewiesen werden können.

Herr Regierungsrath Feldman bemerkte, die Principienfrage sei bereits genügend erörtert; an jedes Gesetz müsse aber vorab die Forderung gestellt werden,

werden, daß es ausführbar sei, das mögte nun hier vielleicht noch der Fall sein, wenn das Gesetz nur die auf den hudeberechtigten Colonaten wohnenden Einlieger berücksichtigte; nun sei aber auch von den Neuwohnern die Rede. Auf der Wahnbeckerheide z. B. seien nur die im Dorfe Wiembeck (nicht die in der Dorfschaft Wiembeck) wohnenden Colonen, ferner die Colonen in Laßbruch, die Meierei Brake und der Meier zu Röhrentrup hudeberechtigt; letzterer wohne im Amte Lage; welche Einlieger, namentlich aus Wiembeck und Röhrentrup, sollten nun da berechtigt sein? Dann gebe es auch Neuwohner deren Stätte schon 60 und mehr Jahre bestehe und die bereits wegen dieser Stätte hudeberechtigt seien; sollten diese nochmals einen Antheil erhalten? Wie solle es bei der Generaltheilung gehalten werden? Solle etwa Brake, wenn es ausscheiden wolle, einen Antheil für die Einlieger und Neuwohner und nach welchem Maßstabe liegen lassen? Die Minorität der Commission sage, das verstehe sich von selbst; seiner Meinung nach gehe das aber aus der Fassung des §. 20 nicht hervor; wenn aber auch, sollten dann die Einlieger und Neuwohner und welche jenen Theil gleich erhalten, oder solle er zur Benutzung der nicht Ausscheidenden liegen bleiben? Alle diese praktischen Bedenken seien nicht zu beseitigen, es würde daher beim Festhalten des Landtags an dem früheren Beschlusse besser sein, wenn das Gesetz über Hudeablösungen von dem über Gemeinheitstheilungen, weil letztere durch jenen Beschluß ganz verhindert würden, getrennt werde, damit diese Wohlthat wenigstens ins Leben trete.

Abg. Leizmann beantragte sofortige Abstimmung ohne weitere Debatte, welcher Antrag angenommen wurde.

Abg. v. Stietencron stellte noch eventuell den Antrag, daß die Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen aus dem vorgelegten Gesetze ausfallen sollten.

Für den Antrag der Mehrheit der Commission (Streichung des 2ten Absatzes im §. 20) stimmten hierauf mit Ja die Abgeordneten:

Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Schierenberg, König —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hagemann, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte —

so daß also mit 12 gegen 12 Stimmengleichheit eingetreten war und in nächster Sitzung wiederholt und weiter abzustimmen ist.

Die nächste Sitzung wurde hierauf auf Montag den 15. d. M. Morgens 12 Uhr anberaumt und als Tagesordnung für dieselbe festgesetzt:

1) 2te Abstimmung über den vom Abg. Echterling wieder aufgenommenen Antrag des Abg. Hausmann rücksichtlich des Jagens an Sonn- und Festtagen.

2) 2te Abstimmung über den Antrag der Majorität der Commission zu S. 20 des Hudeablösungsgesetzes, eventuell weitere Abstimmung.

3) Berathung des selbstständigen Antrags des Abg. Schierenberg zu den SS. 27 und 29 jenes Gesetzes.

Schluß der heutigen Sitzung 1½ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

Hildebrand.

Ulrich.

Zum Landtagsprotocolle vom 13. October 1849.

Nr 8636.

pr. 13. Oct. 1849.

Anlage a.

Auf den Erlaß des Landtags vom 4ten d. M., die baldige Zustellung der Erklärung über den vorgelegten Entwurf zu einer Vereinbarung wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanielhaushalte betreffend, erwiebert die Regierung ergebenst, daß in jenem Entwurfe von den Grundsätzen, welche bei der landesherrlichen Proposition über denselben Gegenstand leitend gewesen sind, wesentlich abgewichen ist und Vorschläge eröffnet werden, welche in die bestehenden Rechtsverhältnisse tief eingreifen.

Die Vorlage des Landtages bedarf daher der reiflichsten Erwägung und macht eine Verhandlung mit Fürstlicher Rentcammer, welche seither die zum Domaniel-Vermögen des regierenden Fürstlichen Hauses gehörenden Einkünfte ausschließlich verwaltet hat, nothwendig. Dazu sind die Einleitungen getroffen; indeß ist es, wegen Kürze der Zeit, da die Verhandlungen des Landtages nur erst am 8ten v. M. der Regierung officiell mitgetheilt sind, nicht möglich gewesen, zu einer definitiven Beschlußnahme zu gelangen.

Die Regierung vermag daher für jetzt nur die Erklärung abzugeben, daß sie die hohe Wichtigkeit des von dem Landtage wiederum in Anregung gebrachten Gegenstandes vollständig anerkennt und ebenso für wünschenswerth es erachtet, eine baldige Einigung darüber herbeizuführen; daß jedoch, soll diese Einigung eine dauernde und die öffentliche Wohlfahrt fördernde seyn, der bestehende Rechtszustand einer gründlichen Prüfung unterzogen werden müsse, damit sowohl die Rechte des hohen Fürstlichen Hauses gehörig gewahrt, als die Interessen des Landes nicht verletzt werden.

Die reifliche Erwägung der Vorschläge des Landtages soll jedenfalls möglichst beeilt und eine weitere Erklärung darüber baldigst ertheilt werden.

Detmold, den 9ten October 1849.

Fürstlich Lippische Regierung.

Petri.

An
den Landtag.

An=

pr. 13. Oct. 1849.

Anlage b.

A n t r a g

des Abgeordneten Schierenberg,

die §§. 27 und 29 des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Hudeablösungen betreffend.

Die Fassung der obengenannten §§. giebt zu Zweifeln Veranlassung, deren Beseitigung wünschenswerth erscheinen muß. Im ersten Abschnitt des §. 27 heißt es:

Die Hude, welche durch die Gemeindeheerde in der Feldmark der betreffenden Gemeinde ausgeübt wird, unterliegt den Anordnungen der Gemeindebehörde.

Nach den Bestimmungen dieses §. kann also der Verpflichtete seine Wiesen oder Rämpen nicht von der Hude befreien, welche durch die Gemeindeheerde ausgeübt wird, sondern er ist in dieser Beziehung von dem Beschluß der Gemeindebehörden abhängig.

Nun heißt es zwar im §. 29: „Die auf Wiesen und in geschlossenen Rämpfen stattfindende Vor- und Nachhude, kann sowohl auf Antrag des Berechtigten wie des Verpflichteten abgelöst werden.“ Indes genügt diese Bestimmung deshalb nicht, weil §. 29 zu §. 30 augenscheinlich in unmittelbarer Beziehung steht, indem in §. 29 bestimmt ist, daß beide Theile provociren können, wenn die Hude in Wiesen und Rämpfen ausgeübt wird, während §. 30 festsetzt, daß nur dem Verpflichteten das Provocationsrecht zustehen soll, wenn die Hude auf Ackergrundstücken ausgeübt wird; indem ferner noch §. 29 jeder einzelne Besitzer einer Wiese oder eines Ramps ablösen kann, während nach §. 30 der Berechtigte sich nur dann darauf einzulassen braucht, wenn sämtliche Besitzer der hudepflichtigen Aecker ablösen wollen.

Wenn demnach in Folge der Bestimmungen des §. 29 es auch feststeht, daß jeder Einzelne diejenige Hude ablösen kann, welche vermöge einer Servitut, also etwa von einem Schäferbesitzer, in seiner Wiese ausgeübt wird,

wird, bleibt es immer zweifelhaft, ob er nach seinem Ermessen seine Wiesen auch von der Hude befreien kann, welche der Gemeindegirt observanzmäßig darin ausübt, oder ob er in dieser Beziehung an den Beschluß der Gemeindebehörde gebunden ist. Ist Letzteres der Fall, so wird in der Regel dem Einzelnen die Ablösung nicht gestattet werden und es wird dann namentlich in den Städten die Wiesencultur nicht empor kommen können. Es geht mein Antrag deshalb nicht auf eine Abänderung des vorliegenden Gesetzes, sondern nur dahin:

es möge im Protocolle die Erklärung niedergelegt werden, die Versammlung habe den §. 29 so verstanden, daß die Bestimmungen desselben auch da Anwendung finden sollen, wo die Hude durch den Gemeindegirt ausgeübt wird.

Detmold den 13. October 1849.

Schierenberg.

Anlage c.

Ich stimme gegen das Gesetz, weil ich davon keinen Erfolg erwarte, wie er zeitgemäß zu wünschen wäre. Ich hätte überall für Ablösung gegen den 18fachen Betrag der Jahresrente gestimmt, und für Rentenbanken, welche dann die Ablösung erleichtert und vermittelt hätten. Wenn damit die Ablösungen sofort gefördert worden wären, so fände ich darin eine vorzügliche Befestigung des Staatsverbandes, und das wäre mir ein genügendes Motiv für jenen billigen Ablösungsmaßstab.

Jetzt wird das Gesetz — wo nicht fast wirkungslos so doch ohne diejenige Wirkung bleiben, welche selbst ein Preussisches Ministerium zu erstreben sich wohlmotivirt geachtet hat.

Die anderweit beliebten Erleichterungen der Ablösungen aus Staatsmitteln, die nenne ich socialistisch und communistisch, und ich mißbillige den Socialismus als Staatsmarime.

Detmold, den 13ten October 1849.

Hildebrand.
